

Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)¹

Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393)

§ 1 Arbeitnehmerüberlassung, Erlaubnispflicht

(1) Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen (Arbeitnehmerüberlassung) wollen, bedürfen der Erlaubnis. Arbeitnehmer werden zur Arbeitsleistung überlassen, wenn sie in die Arbeitsorganisation des Entleihers eingegliedert sind und seinen Weisungen unterliegen. Die Überlassung und das Tätigwerdenlassen von Arbeitnehmern als Leiharbeitnehmer ist nur zulässig, soweit zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis besteht. Die Überlassung von Arbeitnehmern ist vorübergehend bis zu einer Überlassungshöchstdauer nach Absatz 1b zulässig. Verleiher und Entleiher haben die Überlassung von Leiharbeitnehmern in ihrem Vertrag ausdrücklich als Arbeitnehmerüberlassung zu bezeichnen, bevor sie den Leiharbeitnehmer überlassen oder tätig werden lassen. Vor der Überlassung haben sie die Person des Leiharbeitnehmers unter Bezugnahme auf diesen Vertrag zu konkretisieren.

(1a) Die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn der Arbeitgeber Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist, für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges gelten und alle Mitglieder auf Grund des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zur selbständigen Erbringung von Vertragsleistungen verpflichtet sind. Für einen Arbeitgeber mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft auch dann keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn für ihn deutsche Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges wie für die anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nicht gelten, er aber die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

(1b) Der Verleiher darf denselben Leiharbeitnehmer nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate demselben Entleiher überlassen; der Entleiher darf denselben Leiharbeitnehmer nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate tätig werden lassen. Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen. In einem Tarifvertrag von Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche kann eine von Satz 1 abweichende Überlassungshöchstdauer festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 3 können abweichende tarifvertragliche Regelungen im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Entleihers durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung übernommen werden. In einer auf Grund eines Tarifvertrages von Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche getroffenen Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann eine von Satz 1 abweichende Überlassungshöchstdauer festgelegt werden. Können auf Grund eines Tarifvertrages nach Satz 5 abweichende Regelungen in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung getroffen werden, kann auch in Betrieben eines nicht tarifgebundenen Entleihers bis zu einer Überlassungshöchstdauer von 24 Monaten davon Gebrauch gemacht werden, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine von Satz 1 abweichende Überlassungshöchstdauer für Betriebs- oder Dienstvereinbarungen festgelegt ist. Unterfällt der Betrieb des nicht tarifgebundenen Entleihers bei Abschluss einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung nach Satz 4 oder Satz 6 den Geltungsbereichen mehrerer Tarifverträge, ist auf den für die Branche des Entleihers repräsentativen Tarifvertrag abzustellen.

1 ÄNDERUNGEN

01.04.1997.—Artikel 63 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat den Titel neu gefasst und die Kurzbezeichnung und die Abkürzung eingefügt. Der Titel lautete: „Arbeitnehmerüberlassung“.

01.12.2011.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) hat im Titel „gewerbsmäßigen“ nach „der“ gestrichen.

Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können von Satz 1 abweichende Überlassungshöchstdauern in ihren Regelungen vorsehen.

(2) Werden Arbeitnehmer Dritten zur Arbeitsleistung überlassen und übernimmt der Überlassende nicht die üblichen Arbeitgeberpflichten oder das Arbeitgeberrisiko (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3), so wird vermutet, daß der Überlassende Arbeitsvermittlung betreibt.

(3) Dieses Gesetz ist mit Ausnahme des § 1b Satz 1, des § 16 Absatz 1 Nummer 1f und Absatz 2 bis 5 sowie der §§ 17 und 18 nicht anzuwenden auf die Arbeitnehmerüberlassung

1. zwischen Arbeitgebern desselben Wirtschaftszweiges zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen, wenn ein für den Entleiher und Verleiher geltender Tarifvertrag dies vorsieht,
2. zwischen Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird,
- 2a. zwischen Arbeitgebern, wenn die Überlassung nur gelegentlich erfolgt und der Arbeitnehmer nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt oder beschäftigt wird,
- 2b. zwischen Arbeitgebern, wenn Aufgaben eines Arbeitnehmers von dem bisherigen zu dem anderen Arbeitgeber verlagert werden und auf Grund eines Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes
 - a) das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber weiter besteht und
 - b) die Arbeitsleistung zukünftig bei dem anderen Arbeitgeber erbracht wird,
- 2c. zwischen Arbeitgebern, wenn diese juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften anwenden, oder
3. in das Ausland, wenn der Leiharbeiter in ein auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen begründetes deutsch-ausländisches Gemeinschaftsunternehmen verliehen wird, an dem der Verleiher beteiligt ist.²

2 ÄNDERUNGEN

01.05.1985.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) hat in Abs. 2 „weder die üblichen Arbeitgeberpflichten noch das Arbeitgeberrisiko (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) oder übersteigt die Dauer der Überlassung im Einzelfall drei“ durch „nicht die üblichen Arbeitgeberpflichten oder das Arbeitgeberrisiko (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) oder übersteigt die Dauer der Überlassung im Einzelfall sechs“ ersetzt.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1986.—Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) hat in Abs. 2 „sechs“ durch „neun“ ersetzt.

01.04.1997.—Artikel 63 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Arbeitgeber, die Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeiter) gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen wollen, ohne damit Arbeitsvermittlung nach § 13 des Arbeitsförderungsgesetzes zu betreiben (Verleiher), bedürfen der Erlaubnis.“

Artikel 63 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „neun“ durch „zwölf“ ersetzt.

Artikel 63 Nr. 3 lit. c litt. bb bis dd desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „und“ am Ende gestrichen, in Abs. 3 Nr. 2 den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 63 Nr. 3 lit. c litt. aa des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 3 „mir Ausnahme des § 1b“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 3 „Satz 1, des § 16 Abs. 1 Nr. 1b und Abs. 2 bis 5 sowie der §§ 17 und 18“ nach „§ 1b“ eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) oder übersteigt die Dauer der Überlassung im Einzelfall zwölf Monate (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)“ durch „(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3)“ ersetzt.

01.12.2011.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) hat in Abs. 1 Satz 1 „gewerbsmäßig“ durch „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

§ 1a Anzeige der Überlassung

(1) Keiner Erlaubnis bedarf ein Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten, der zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen an einen Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, der nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird, bis zur Dauer von zwölf Monaten überläßt, wenn er die Überlassung vorher schriftlich der Bundesagentur für Arbeit angezeigt hat.

(2) In der Anzeige sind anzugeben

1. Vor- und Familiennamen, Wohnort und Wohnung, Tag und Ort der Geburt des Leiharbeitnehmers,
2. Art der vom Leiharbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit und etwaige Pflicht zur auswärtigen Leistung,
3. Beginn und Dauer der Überlassung,
4. Firma und Anschrift des Entleihers.³

§ 1b Einschränkungen im Baugewerbe

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „seine Arbeit vorübergehend nicht bei seinem Arbeitgeber leistet, oder“ durch „nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 2a eingefügt.

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erlaubnispflicht“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis. Die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher erfolgt vorübergehend. Die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn der Arbeitgeber Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist, für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges gelten und alle Mitglieder auf Grund des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zur selbständigen Erbringung von Vertragsleistungen verpflichtet sind. Für einen Arbeitgeber mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft auch dann keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn für ihn deutsche Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges wie für die anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nicht gelten, er aber die übrigen Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1a und 1b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Abs. 1 Nr. 1b und Abs. 2“ durch „Absatz 1 Nummer 1f und Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2a „oder“ am Ende gestrichen und Abs. 3 Nr. 2b und 2c eingefügt.

3 QUELLE

30.12.1989.—§ 1 Abs. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) hat in Abs. 1 „desselben Wirtschaftszweigs im selben oder im unmittelbar angrenzenden Handwerkskammerbezirk“ nach „einen Arbeitgeber“ gestrichen.

01.04.1997.—Artikel 63 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1 „20 Beschäftigten“ durch „50 Beschäftigten“ und „drei“ durch „zwölf“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 93 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Landesarbeitsamt“ durch „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

01.12.2011.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) hat in Abs. 1 „ , der nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird,“ nach „Arbeitnehmer“ eingefügt.

Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist gestattet

- a) zwischen Betrieben des Baugewerbes und anderen Betrieben, wenn diese Betriebe erfassende, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen,
- b) zwischen Betrieben des Baugewerbes, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird.

Abweichend von Satz 2 ist für Betriebe des Baugewerbes mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes Arbeitnehmerüberlassung auch gestattet, wenn die ausländischen Betriebe nicht von deutschen Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen erfasst werden, sie aber nachweislich seit mindestens drei Jahren überwiegend Tätigkeiten ausüben, die unter den Geltungsbereich derselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträge fallen, von denen der Betrieb des Entleihers erfasst wird.⁴

§ 2 Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, daß keine Tatsachen eintreten, die nach § 3 die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen sind auch nach Erteilung der Erlaubnis zulässig.

(3) Die Erlaubnis kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, wenn eine abschließende Beurteilung des Antrags noch nicht möglich ist.

(4) Die Erlaubnis ist auf ein Jahr zu befristen. Der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres zu stellen. Die Erlaubnis verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn die Erlaubnisbehörde die Verlängerung nicht vor Ablauf des Jahres ablehnt. Im Fall der Ablehnung gilt die Erlaubnis für die Abwicklung der nach § 1 erlaubt abgeschlossenen Verträge als fortbestehend, jedoch nicht länger als zwölf Monate.

(5) Die Erlaubnis kann unbefristet erteilt werden, wenn der Verleiher drei aufeinanderfolgende Jahre lang nach § 1 erlaubt tätig war. Sie erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis drei Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat.⁵

§ 2a Gebühren und Auslagen

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis werden vom Antragsteller Gebühren und Auslagen erhoben.

4 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 63 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden.“

Artikel 6 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

01.12.2011.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) hat in Satz 1 „Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung“ durch „Arbeitnehmerüberlassung nach § 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „gewerbsmäßige“ nach „Wirtschaftsraumes“ gestrichen.

5 ÄNDERUNGEN

01.04.1997.—Artikel 63 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 4 Satz 4 „sechs“ durch „zwölf“ ersetzt.

Artikel 63 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „ein Jahr“ durch „drei Jahre“ ersetzt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die Gebühr darf im Einzelfall 2 500 Euro nicht überschreiten.⁶

§ 3 Versagung

(1) Die Erlaubnis oder ihre Verlängerung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller

1. die für die Ausübung der Tätigkeit nach § 1 erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts, über die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer, über die Arbeitsvermittlung, über die Anwerbung im Ausland oder über die Ausländerbeschäftigung, über die Überlassungshöchstdauer nach § 1 Absatz 1b, die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts oder die arbeitsrechtlichen Pflichten nicht einhält;
2. nach der Gestaltung seiner Betriebsorganisation nicht in der Lage ist, die üblichen Arbeitgeberpflichten ordnungsgemäß zu erfüllen;
3. dem Leiharbeitnehmer die ihm nach § 8 zustehenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts nicht gewährt.

(2) Die Erlaubnis oder ihre Verlängerung ist ferner zu versagen, wenn für die Ausübung der Tätigkeit nach § 1 Betriebe, Betriebsteile oder Nebenbetriebe vorgesehen sind, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegen.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder wenn eine Gesellschaft oder juristische Person den Antrag stellt, die entweder nicht nach deutschem Recht gegründet ist oder die weder ihren satzungsmäßigen Sitz noch ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(4) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erhalten die Erlaubnis unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige. Den Staatsangehörigen dieser Staaten stehen gleich Gesellschaften und juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten gegründet sind und ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb dieser Staaten haben. Soweit diese Gesellschaften oder juristische Personen zwar ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb dieser Staaten haben, gilt Satz 2 nur, wenn ihre Tätigkeit in tat-

6 QUELLE

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) hat in Abs. 2 Satz 3 „3 000 Deutsche Mark“ durch „5 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584) hat in Abs. 2 Satz 3 „5 000 Deutsche Mark“ durch „2 500 Euro“ ersetzt.

15.08.2013.—Artikel 2 Abs. 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kosten“.

Artikel 2 Abs. 61 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 61 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.“

AUFHEBUNG

01.10.2021.—Artikel 4 Abs. 43 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) hat die Vorschrift aufgehoben.

sächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum steht.

(5) Staatsangehörige anderer als der in Absatz 4 genannten Staaten, die sich aufgrund eines internationalen Abkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederlassen und hierbei sowie bei ihrer Geschäftstätigkeit nicht weniger günstig behandelt werden dürfen als deutsche Staatsangehörige, erhalten die Erlaubnis unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige. Den Staatsangehörigen nach Satz 1 stehen gleich Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Staates gegründet sind.⁷

7 ÄNDERUNGEN

01.05.1985.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) hat in Abs. 1 Nr. 6 „drei“ durch „sechs“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 101a Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) hat in Abs. 2 „oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

Artikel 101a Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhalten die Erlaubnis unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige. Den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten stehen gleich Gesellschaften und juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Soweit diese Gesellschaften oder juristischen Personen zwar ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gilt Satz 2 nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats steht.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. d litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) hat in Abs. 1 Nr. 6 „sechs“ durch „neun“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.08.1994.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1786) hat in Abs. 1 Nr. 5 „es sei denn, der Leiharbeitnehmer tritt unmittelbar nach der Überlassung in ein Arbeitsverhältnis zu dem Entleiher ein und war dem Verleiher von der Bundesanstalt für Arbeit als schwervermittelbar vermittelt worden,“ nach „beschränkt,“ eingefügt.

01.04.1997.—Artikel 63 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1 Nr. 3 „wiederholt“ nach „Leiharbeitnehmer“ und „oder die Befristung ist für einen Arbeitsvertrag vorgesehen, der unmittelbar an einen mit demselben Verleiher geschlossenen Arbeitsvertrag anschließt“ am Ende eingefügt.

Artikel 63 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „wiederholt“ nach „Leiharbeitnehmer“ eingefügt.

Artikel 63 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „wiederholt“ nach „Leiharbeitnehmer“ eingefügt.

Artikel 63 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „neun“ durch „zwölf“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 63 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Arbeitserlaubnis“ durch „Ausländerbeschäftigung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Nr. 6 „zwölf“ durch „24“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. mit dem Leiharbeitnehmer wiederholt einen befristeten Arbeitsvertrag abschließt, es sei denn, daß sich für die Befristung aus der Person des Leiharbeitnehmers ein sachlicher Grund ergibt oder die Befristung ist für einen Arbeitsvertrag vorgesehen, der unmittelbar an einen mit demselben Verleiher geschlossenen Arbeitsvertrag anschließt;“

Artikel 6 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 bis 6 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 bis 6 lauteten:

„4. mit dem Leiharbeitnehmer wiederholt jeweils unbefristete Arbeitsverträge abschließt, diese Verträge jedoch durch Kündigung beendet und den Leiharbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut einstellt;“

§ 3a Lohnuntergrenze

(1) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die zumindest auch für ihre jeweiligen in der Arbeitnehmerüberlassung tätigen Mitglieder zuständig sind (vorschlagsberechtigte Tarifvertragsparteien) und bundesweit tarifliche Mindeststundenentgelte im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung miteinander vereinbart haben, können dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam vorschlagen, diese als Lohnuntergrenze in einer Rechtsverordnung verbindlich festzusetzen; die Mindeststundenentgelte können nach dem jeweiligen Beschäftigungsort differenzieren und auch Regelungen zur Fälligkeit, entsprechender Ansprüche einschließlich hierzu vereinbarter Ausnahmen und deren Voraussetzungen umfassen. Der Vorschlag muss für Verleihzeiten und verleihfreie Zeiten einheitliche Mindeststundenentgelte sowie eine Laufzeit enthalten. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die vorgeschlagenen tariflichen Mindeststundenentgelte nach Absatz 1 als verbindliche Lohnuntergrenze auf alle in den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Arbeitgeber sowie Leiharbeitnehmer Anwendung findet. Der Ordnungsgeber kann den Vorschlag nur inhaltlich unverändert in die Rechtsverordnung übernehmen.

(3) Der Ordnungsgeber hat bei seiner Entscheidung nach Absatz 2 im Rahmen einer Gesamtabwägung neben den Zielen dieses Gesetzes zu prüfen, ob eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere geeignet ist, die finanzielle Stabilität der sozialen Sicherungssysteme zu gewährleisten. Der Ordnungsgeber hat zu berücksichtigen

-
5. die Dauer des Arbeitsverhältnisses mit dem Leiharbeitnehmer wiederholt auf die Zeit der erstmaligen Überlassung an einen Entleiher beschränkt, es sei denn, der Leiharbeitnehmer tritt unmittelbar nach der Überlassung in ein Arbeitsverhältnis zu dem Entleiher ein und war dem Verleiher von der Bundesanstalt für Arbeit als schwervermittelbar vermittelt worden, oder
 6. einem Entleiher denselben Leiharbeitnehmer länger als 24 aufeinanderfolgende Monate überläßt; der Zeitraum einer unmittelbar vorangehenden Überlassung durch einen anderen Verleiher an denselben Entleiher ist anzurechnen.“

30.04.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher die im Betrieb dieses Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts nicht gewährt, es sei denn, der Verleiher gewährt dem zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer für die Überlassung an einen Entleiher für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Wochen mindestens ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe des Betrages, den der Leiharbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat; Letzteres gilt nicht, wenn mit demselben Verleiher bereits ein Leiharbeitsverhältnis bestanden hat. Ein Tarifvertrag kann abweichende Regelungen zulassen. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren.“

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat in Abs. 1 Nr. 1 „über die Überlassungshöchstdauer nach § 1 Absatz 1b,“ nach „Ausländerbeschäftigung,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher die im Betrieb dieses Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts nicht gewährt. Ein Tarifvertrag kann abweichende Regelungen zulassen, soweit er nicht die in einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 festgesetzten Mindeststundenentgelte unterschreitet. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren. Eine abweichende tarifliche Regelung gilt nicht für Leiharbeitnehmer, die in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung an den Entleiher aus einem Arbeitsverhältnis bei diesem oder einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bildet, ausgeschieden sind.“

1. die bestehenden bundesweiten Tarifverträge in der Arbeitnehmerüberlassung und
2. die Repräsentativität der vorschlagenden Tarifvertragsparteien.

(4) Liegen mehrere Vorschläge nach Absatz 1 vor, hat der Verordnungsgeber bei seiner Entscheidung nach Absatz 2 im Rahmen der nach Absatz 3 erforderlichen Gesamtabwägung die Repräsentativität der vorschlagenden Tarifvertragsparteien besonders zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Repräsentativität ist vorrangig abzustellen auf

1. die Zahl der jeweils in den Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 fallenden Arbeitnehmer, die bei Mitgliedern der vorschlagenden Arbeitgebervereinigung beschäftigt sind;
2. die Zahl der jeweils in den Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 fallenden Mitglieder der vorschlagenden Gewerkschaften.

(5) Vor Erlass ist ein Entwurf der Rechtsverordnung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt Verleiher und Leiharbeitnehmern sowie den Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die im Geltungsbereich der Rechtsverordnung zumindest teilweise tarifzuständig sind, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Bundesanzeiger. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist wird der in § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tarifvertragsgesetzes genannte Ausschuss mit dem Vorschlag befasst.

(6) Nach Absatz 1 vorschlagsberechtigte Tarifvertragsparteien können gemeinsam die Änderung einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung vorschlagen. Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechend Anwendung.⁸

§ 4 Rücknahme

(1) Eine rechtswidrige Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. § 2 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Erlaubnisbehörde hat dem Verleiher auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand der Erlaubnis vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Verleiher nicht berufen, wenn er

1. die Erlaubnis durch arglistige Täuschung, Drohung oder eine strafbare Handlung erwirkt hat;
2. die Erlaubnis durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder
3. die Rechtswidrigkeit der Erlaubnis kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Verleiher an dem Bestand der Erlaubnis hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Erlaubnisbehörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Erlaubnisbehörde den Verleiher auf sie hingewiesen hat.

(3) Die Rücknahme ist nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Erlaubnisbehörde von den Tatsachen Kenntnis erhalten hat, die die Rücknahme der Erlaubnis rechtfertigen.

8 QUELLE

30.04.2011.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.08.2014.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat in Abs. 1 Satz 1 „und auch Regelungen zur Fälligkeit, entsprechender Ansprüche einschließlich hierzu vereinbarter Ausnahmen und deren Voraussetzungen umfassen“ am Ende eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint,“ nach „kann“ eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Bei der Entscheidung nach Absatz 2 findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Tarifvertragsgesetzes entsprechend Anwendung.“

§ 5 Widerruf

(1) Die Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. der Widerruf bei ihrer Erteilung nach § 2 Abs. 3 vorbehalten worden ist;
2. der Verleiher eine Auflage nach § 2 Abs. 2 nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
3. die Erlaubnisbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Erlaubnis zu versagen, oder
4. die Erlaubnisbehörde auf Grund einer geänderten Rechtslage berechtigt wäre, die Erlaubnis zu versagen; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Erlaubnis wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam. § 2 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der Widerruf ist unzulässig, wenn eine Erlaubnis gleichen Inhalts erneut erteilt werden müsste.

(4) Der Widerruf ist nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Erlaubnisbehörde von den Tatsachen Kenntnis erhalten hat, die den Widerruf der Erlaubnis rechtfertigen.

§ 6 Verwaltungszwang

Werden Leiharbeitnehmer von einem Verleiher ohne die erforderliche Erlaubnis überlassen, so hat die Erlaubnisbehörde dem Verleiher dies zu untersagen und das weitere Überlassen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu verhindern.

§ 7 Anzeigen und Auskünfte

(1) Der Verleiher hat der Erlaubnisbehörde nach Erteilung der Erlaubnis unaufgefordert die Verlegung, Schließung und Errichtung von Betrieben, Betriebsteilen oder Nebenbetrieben vorher anzuzeigen, soweit diese die Ausübung der Arbeitnehmerüberlassung zum Gegenstand haben. Wenn die Erlaubnis Personengesamtheiten, Personengesellschaften oder juristischen Personen erteilt ist und nach ihrer Erteilung eine andere Person zur Geschäftsführung oder Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen wird, ist auch dies unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Der Verleiher hat der Erlaubnisbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und unentgeltlich zu erteilen. Auf Verlangen der Erlaubnisbehörde hat der Verleiher die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit seiner Angaben ergibt, oder seine Angaben auf sonstige Weise glaubhaft zu machen. Der Verleiher hat seine Geschäftsunterlagen drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) In begründeten Einzelfällen sind die von der Erlaubnisbehörde beauftragten Personen befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Verleihers zu betreten und dort Prüfungen vorzunehmen. Der Verleiher hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des GG) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzug können die von der Erlaubnisbehörde beauftragten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben.

(5) Der Verleiher kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen

der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.⁹

§ 8 Grundsatz der Gleichstellung

(1) Der Verleiher ist verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an den Entleiher die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren (Gleichstellungsgrundsatz). Erhält der Leiharbeitnehmer das für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers im Entleihbetrieb geschuldete tarifvertragliche Arbeitsentgelt oder in Ermangelung eines solchen ein für vergleichbare Arbeitnehmer in der Einsatzbranche geltendes tarifvertragliches Arbeitsentgelt, wird vermutet, dass der Leiharbeitnehmer hinsichtlich des Arbeitsentgelts im Sinne von Satz 1 gleichgestellt ist. Werden im Betrieb des Entleihers Sachbezüge gewährt, kann ein Wertausgleich in Euro erfolgen.

(2) Ein Tarifvertrag kann vom Gleichstellungsgrundsatz abweichen, soweit er nicht die in einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 festgesetzten Mindeststundenentgelte unterschreitet. Soweit ein solcher Tarifvertrag vom Gleichstellungsgrundsatz abweicht, hat der Verleiher dem Leiharbeitnehmer die nach diesem Tarifvertrag geschuldeten Arbeitsbedingungen zu gewähren. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung des Tarifvertrages vereinbaren. Soweit ein solcher Tarifvertrag die in einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 festgesetzten Mindeststundenentgelte unterschreitet, hat der Verleiher dem Leiharbeitnehmer für jede Arbeitsstunde das im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers für eine Arbeitsstunde zu zahlende Arbeitsentgelt zu gewähren.

(3) Eine abweichende tarifliche Regelung im Sinne von Absatz 2 gilt nicht für Leiharbeitnehmer, die in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung an den Entleiher aus einem Arbeitsverhältnis bei diesem oder einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bildet, ausgeschieden sind.

(4) Ein Tarifvertrag im Sinne des Absatzes 2 kann hinsichtlich des Arbeitsentgelts vom Gleichstellungsgrundsatz für die ersten neun Monate einer Überlassung an einen Entleiher abweichen. Eine längere Abweichung durch Tarifvertrag ist nur zulässig, wenn

1. nach spätestens 15 Monaten einer Überlassung an einen Entleiher mindestens ein Arbeitsentgelt erreicht wird, das in dem Tarifvertrag als gleichwertig mit dem tarifvertraglichen Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer in der Einsatzbranche festgelegt ist, und
2. nach einer Einarbeitungszeit von längstens sechs Wochen eine stufenweise Heranführung an dieses Arbeitsentgelt erfolgt.

Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren. Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen.

(5) Der Verleiher ist verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer mindestens das in einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 für die Zeit der Überlassung und für Zeiten ohne Überlassung festgesetzte Mindeststundenentgelt zu zahlen.¹⁰

9 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 250 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 4 Satz 1 „Amtsrichters“ durch „Richters bei dem Amtsgericht“ ersetzt.

10 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 88 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, ber. 1977 S. 667) hat Satz 2 in Abs. 4 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die Erlaubnisbehörde.“

§ 9 Unwirksamkeit

Unwirksam sind:

1. Verträge zwischen Verleihern und Entleihern sowie zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern, wenn der Verleiher nicht die nach § 1 erforderliche Erlaubnis hat; der Vertrag zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer wird nicht unwirksam, wenn der Leiharbeitnehmer schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach dem zwischen Verleiher und Entleiher für den Beginn der Überlassung vorgesehenen Zeitpunkt gegenüber dem Verleiher oder dem Entleiher erklärt, dass er an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festhält; tritt die Unwirksamkeit erst nach Aufnahme der Tätigkeit beim Entleiher ein, so beginnt die Frist mit Eintritt der Unwirksamkeit,
- 1a. Arbeitsverträge zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern, wenn entgegen § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6 die Arbeitnehmerüberlassung nicht ausdrücklich als solche bezeichnet und die Person des Leiharbeitnehmers nicht konkretisiert worden ist, es sei denn, der Leiharbeitnehmer erklärt schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach dem zwischen Verleiher und Entleiher für den Beginn der Überlassung vorgesehenen Zeitpunkt gegenüber dem Verleiher oder dem Entleiher, dass er an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festhält,
- 1b. Arbeitsverträge zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern mit dem Überschreiten der zulässigen Überlassungshöchstdauer nach § 1 Absatz 1b, es sei denn, der Leiharbeitnehmer erklärt schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach Überschreiten der zulässigen Überlassungshöchstdauer gegenüber dem Verleiher oder dem Entleiher, dass er an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festhält,
2. Vereinbarungen, die für den Leiharbeitnehmer schlechtere als die ihm nach § 8 zustehenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vorsehen,

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 8 Statistische Meldungen

(1) Der Verleiher hat der Erlaubnisbehörde halbjährlich statistische Meldungen über

1. die Zahl der überlassenen Leiharbeitnehmer getrennt nach Geschlecht, nach der Staatsangehörigkeit, nach Berufsgruppen und nach der Art der vor der Begründung des Vertragsverhältnisses zum Verleiher ausgeübten Beschäftigung,
2. die Zahl der Überlassungsfälle, gegliedert nach Wirtschaftsgruppen,
3. die Zahl der Entleiher, denen er Leiharbeitnehmer überlassen hat, gegliedert nach Wirtschaftsgruppen,
4. die Zahl und die Dauer der Arbeitsverhältnisse, die er mit jedem überlassenen Leiharbeitnehmer eingegangen ist,
5. die Zahl der Beschäftigungstage jedes überlassenen Leiharbeitnehmers, gegliedert nach Überlassungsfällen,

zu erstatten. Die Erlaubnisbehörde kann die Meldepflicht nach Satz 1 einschränken.

(2) Die Meldungen sind für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 1. September des laufenden Jahres, für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 1. März des folgenden Jahres zu erstatten.

(3) Die Erlaubnisbehörde gibt zur Durchführung des Absatzes 1 Erhebungsvordrucke aus. Die Meldungen sind auf diesen Vordrucken zu erstatten. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

(4) Einzelangaben nach Absatz 1 sind von der Erlaubnisbehörde geheimzuhalten. Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Meldungen nach Absatz 1 dürfen keine Einzelangaben enthalten. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Absatzes.“

- 2a. Vereinbarungen, die den Zugang des Leiharbeitnehmers zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten im Unternehmen des Entleiher entgegen § 13b beschränken,
3. Vereinbarungen, die dem Entleiher untersagen, den Leiharbeitnehmer zu einem Zeitpunkt einzustellen, in dem dessen Arbeitsverhältnis zum Verleiher nicht mehr besteht; dies schließt die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung zwischen Verleiher und Entleiher für die nach vorangegangenen Verleih oder mittels vorangegangenen Verleih erfolgte Vermittlung nicht aus,
4. Vereinbarungen, die dem Leiharbeitnehmer untersagen, mit dem Entleiher zu einem Zeitpunkt, in dem das Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer nicht mehr besteht, ein Arbeitsverhältnis einzugehen,
5. Vereinbarungen, nach denen der Leiharbeitnehmer eine Vermittlungsvergütung an den Verleiher zu zahlen hat.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 1b (Festhaltungserklärung) ist nur wirksam, wenn

1. der Leiharbeitnehmer diese vor ihrer Abgabe persönlich in einer Agentur für Arbeit vorlegt,
2. die Agentur für Arbeit die abzugebende Erklärung mit dem Datum des Tages der Vorlage und dem Hinweis versieht, dass sie die Identität des Leiharbeitnehmers festgestellt hat, und
3. die Erklärung spätestens am dritten Tag nach der Vorlage in der Agentur für Arbeit dem Verleiher oder Entleiher zugeht.

(3) Eine vor Beginn einer Frist nach Absatz 1 Nummer 1 bis 1b abgegebene Festhaltungserklärung ist unwirksam. Wird die Überlassung nach der Festhaltungserklärung fortgeführt, gilt Absatz 1 Nummer 1 bis 1b. Eine erneute Festhaltungserklärung ist unwirksam. § 28e Absatz 2 Satz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt unbeschadet der Festhaltungserklärung.¹¹

11 ÄNDERUNGEN

01.04.1997.—Artikel 63 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Nr. 2 „wiederholte“ am Anfang und „oder die Befristung ist für einen Arbeitsvertrag vorgesehen, der unmittelbar an einen mit demselben Verleiher geschlossenen Arbeitsvertrag anschließt“ am Ende eingefügt.

Artikel 63 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „wiederholt“ nach „Leiharbeitnehmer“ eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. wiederholte Befristungen des Arbeitsverhältnisses zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer, es sei denn, daß sich für die Befristung aus der Person des Leiharbeitnehmers ein sachlicher Grund ergibt oder die Befristung ist für einen Arbeitsvertrag vorgesehen, der unmittelbar an einen mit demselben Verleiher geschlossenen Arbeitsvertrag anschließt,“.

Artikel 6 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 3 aufgehoben und Nr. 4 und 5 in Nr. 3 und 4 unnummeriert. Nr. 3 lautete:

- „3. Kündigungen des Arbeitsverhältnisses zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer wiederholt durch den Verleiher, wenn der Verleiher den Leiharbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut einstellt,“.

01.01.2004.—Artikel 93 Nr. 1a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. Vereinbarungen, die dem Entleiher untersagen, den Leiharbeitnehmer zu einem Zeitpunkt einzustellen, in dem dessen Arbeitsverhältnis zum Verleiher nicht mehr besteht,“.

30.04.2011.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. Vereinbarungen, die für den Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher schlechtere als die im Betrieb des Entleiher für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleiher geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vorsehen, es sei denn, der Verleiher gewährt dem zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer für die Überlassung an einen Entleiher für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Wochen mindestens ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe des Betrages, den der Leiharbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat; Letzteres gilt nicht, wenn mit demselben Verleiher bereits ein Leiharbeitsverhältnis bestanden hat; ein Tarifvertrag kann abweichende Regelungen zulassen; im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages

§ 10 Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit

(1) Ist der Vertrag zwischen einem Verleiher und einem Leiharbeitnehmer nach § 9 unwirksam, so gilt ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer zu dem zwischen dem Entleiher und dem Verleiher für den Beginn der Tätigkeit vorgesehenen Zeitpunkt als zustande gekommen; tritt die Unwirksamkeit erst nach Aufnahme der Tätigkeit beim Entleiher ein, so gilt das Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer mit dem Eintritt der Unwirksamkeit als zustande gekommen. Das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 gilt als befristet, wenn die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher nur befristet vorgesehen war und ein die Befristung des Arbeitsverhältnisses sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Für das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 gilt die zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vorgesehene Arbeitszeit als vereinbart. Im übrigen bestimmen sich Inhalt und Dauer dieses Arbeitsverhältnisses nach den für den Betrieb des Entleihers geltenden Vorschriften und sonstigen Regelungen; sind solche nicht vorhanden, gelten diejenigen vergleichbarer Betriebe. Der Leiharbeitnehmer hat gegen den Entleiher mindestens Anspruch auf das mit dem Verleiher vereinbarte Arbeitsentgelt.

(2) Der Leiharbeitnehmer kann im Fall der Unwirksamkeit seines Vertrags mit dem Verleiher nach § 9 von diesem Ersatz des Schadens verlangen, den er dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Leiharbeitnehmer den Grund der Unwirksamkeit kannte.

(3) Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeitnehmer, obwohl der Vertrag nach § 9 unwirksam ist, so hat er auch sonstige Teile des Arbeitsentgelts, die bei einem wirksamen Arbeitsvertrag für den Leiharbeitnehmer an einen anderen zu zahlen wären, an den anderen zu zahlen. Hinsichtlich dieser Zahlungspflicht gilt der Verleiher neben dem Entleiher als Arbeitgeber; beide haften insoweit als Gesamtschuldner.¹²

können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren,“.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 5 eingefügt. 01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat Nr. 1 und 2 durch Nr. 1, 1a, 1b und 2 ersetzt. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. Verträge zwischen Verleihern und Entleihern sowie zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern, wenn der Verleiher nicht die nach § 1 erforderliche Erlaubnis hat,
2. Vereinbarungen, die für den Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher schlechtere als die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vorsehen; ein Tarifvertrag kann abweichende Regelungen zulassen, soweit er nicht die in einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 festgesetzten Mindeststundenentgelte unterschreitet; im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren; eine abweichende tarifliche Regelung gilt nicht für Leiharbeitnehmer, die in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung an den Entleiher aus einem Arbeitsverhältnis bei diesem oder einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bildet, ausgeschieden sind,“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

12 ÄNDERUNGEN

01.08.1986.—Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.1989.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeitnehmer, obwohl der Vertrag nach § 9 Nr. 1 unwirksam ist, so hat er auch die hierauf entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit an die Einzugsstelle sowie sonstige Teile des Arbeitsentgelts, die bei einem wirksamen Arbeitsvertrag für den Leiharbeitnehmer an einen anderen

§ 10a Rechtsfolgen bei Überlassung durch eine andere Person als den Arbeitgeber

Werden Arbeitnehmer entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 von einer anderen Person überlassen und verstößt diese Person hierbei gegen § 1 Absatz 1 Satz 1, 5 und 6 oder Absatz 1b, gelten für das Arbeitsverhältnis des Leiharbeitnehmers § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b und § 10 entsprechend.¹³

§ 11 Sonstige Vorschriften über das Leiharbeitsverhältnis

zu zahlen wären, an den anderen zu zahlen. Hinsichtlich dieser Zahlungspflichten gilt er neben dem Entleiher als Arbeitgeber; beide haften insoweit als Gesamtschuldner.“

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 2 Satz 1 „nach § 9 Nr. 1“ nach „Verleiher“ eingefügt.

Artikel 6 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) In den Fällen des § 9 Nr. 3 ist der Anspruch des Leiharbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht von seinem Angebot zur Arbeitsleistung abhängig; § 11 des Kündigungsschutzgesetzes gilt entsprechend. Entsprechendes gilt für die Zeit nach Ablauf der Frist, wenn eine Befristung nach § 9 Nr. 2 unwirksam ist.“

Artikel 6 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Bei einer nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 länger als zwölf aufeinander folgende Monate dauernden Überlassung desselben Leiharbeitnehmers an einen Entleiher hat der Verleiher nach Ablauf des zwölften Monats dem Leiharbeitnehmer die im Betrieb des Entleihers für vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers geltenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

30.04.2011.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) hat in der Überschrift „, Pflichten des Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Leiharbeitnehmer kann im Falle der Unwirksamkeit der Vereinbarung mit dem Verleiher nach § 9 Nr. 2 von diesem die Gewährung der im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts verlangen.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat in der Überschrift „, Pflichten des Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Nr. 1“ nach „§ 9“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 aufgehoben. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Der Verleiher ist verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an den Entleiher die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren. Soweit ein auf das Arbeitsverhältnis anzuwendender Tarifvertrag abweichende Regelungen trifft (§ 3 Absatz 1 Nummer 3, § 9 Nummer 2), hat der Verleiher dem Leiharbeitnehmer die nach diesem Tarifvertrag geschuldeten Arbeitsbedingungen zu gewähren. Soweit ein solcher Tarifvertrag die in einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 festgesetzten Mindeststundenentgelte unterschreitet, hat der Verleiher dem Leiharbeitnehmer für jede Arbeitsstunde das im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers für eine Arbeitsstunde zu zahlende Arbeitsentgelt zu gewähren. Im Falle der Unwirksamkeit der Vereinbarung zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer nach § 9 Nummer 2 hat der Verleiher dem Leiharbeitnehmer die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren.

(5) Der Verleiher ist verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer mindestens das in einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 für die Zeit der Überlassung und für Zeiten ohne Überlassung festgesetzte Mindeststundenentgelt zu zahlen.“

13 QUELLE

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Nachweisgesetzes. Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 1 des Nachweisgesetzes genannten Angaben sind in die Niederschrift aufzunehmen:

1. Firma und Anschrift des Verleihers, die Erlaubnisbehörde sowie Ort und Datum der Erteilung der Erlaubnis nach § 1,
2. Art und Höhe der Leistungen für Zeiten, in denen der Leiharbeitnehmer nicht verliehen ist.

(2) Der Verleiher ist ferner verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer bei Vertragsschluß ein Merkblatt der Erlaubnisbehörde über den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes auszuhändigen. Nichtdeutsche Leiharbeitnehmer erhalten das Merkblatt und die Urkunde nach Absatz 1 auf Verlangen in ihrer Muttersprache. Die Kosten des Merkblatts trägt der Verleiher. Der Verleiher hat den Leiharbeitnehmer vor jeder Überlassung darüber zu informieren, dass er als Leiharbeitnehmer tätig wird.

(3) Der Verleiher hat den Leiharbeitnehmer unverzüglich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung (§ 2 Abs. 4 Satz 3), der Rücknahme (§ 4) oder des Widerrufs (§ 5) hat er ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung (§ 2 Abs. 4 Satz 4) und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Abs. 4 Satz 4 letzter Halbsatz) hinzuweisen.

(4) § 622 Abs. 5 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht auf Arbeitsverhältnisse zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern anzuwenden. Das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bei Annahmeverzug des Verleihers (§ 615 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kann nicht durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden; § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt. Das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung kann durch Vereinbarung von Kurzarbeit für die Zeit aufgehoben werden, für die dem Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt wird; eine solche Vereinbarung kann das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bis längstens zum 31. Dezember 2012 ausschließen.

(5) Der Entleiher darf Leiharbeitnehmer nicht tätig werden lassen, wenn sein Betrieb unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Entleiher sicherstellt, dass Leiharbeitnehmer keine Tätigkeiten übernehmen, die bisher von Arbeitnehmern erledigt wurden, die

1. sich im Arbeitskampf befinden oder
2. ihrerseits Tätigkeiten von Arbeitnehmern, die sich im Arbeitskampf befinden, übernommen haben.

Der Leiharbeitnehmer ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. In den Fällen eines Arbeitskampfes hat der Verleiher den Leiharbeitnehmer auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.

(6) Die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher unterliegt den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers. Insbesondere hat der Entleiher den Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Entleiher hat den Leiharbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.

(7) Hat der Leiharbeitnehmer während der Dauer der Tätigkeit bei dem Entleiher eine Erfindung oder einen technischen Verbesserungsvorschlag gemacht, so gilt der Entleiher als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.¹⁴

14 ÄNDERUNGEN

01.08.1994.—Artikel 3 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1786) hat in Abs. 4 Satz 1 „Abs. 4“ durch „Abs. 5 Nr. 1“ ersetzt.

28.07.1995.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „, ein Hinweis darauf, daß der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt wird,“ nach „Tätigkeit“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Höhe des Arbeitsentgelts und Zahlungsweise,“.

Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 bis 12 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „vor Beginn der Beschäftigung, bei einer Auslandstätigkeit des Leiharbeitnehmers spätestens vor der Abreise“ nach „Satz 4“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 6 eingefügt.

21.08.1996.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „und besondere Merkmale“ nach „Art“ und „dafür erforderliche Qualifikationen,“ nach „Tätigkeit,“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 und 3 eingefügt.

03.07.1998.—Artikel 2b des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1694) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „Art und besondere Merkmale“ durch „eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 Satz 1 „, ; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ am Ende eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Verleiher ist verpflichtet, den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses in eine von ihm zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. In der Urkunde sind anzugeben:

1. Firma und Anschrift des Verleihers, die Erlaubnisbehörde sowie Ort und Datum der Erteilung der Erlaubnis nach § 1,
2. Vor- und Familiennamen, Wohnort und Wohnung, Tag und Ort der Geburt des Leiharbeitnehmers,
3. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der von dem Leiharbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit, dafür erforderliche Qualifikationen, ein Hinweis darauf, daß der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt wird, und etwaige Pflicht zur auswärtigen Leistung,
4. Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Gründe für eine Befristung,
5. Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
6. die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
7. Leistungen bei Krankheit, Urlaub und vorübergehender Nichtbeschäftigung,
8. Zeitpunkt und Ort der Begründung des Arbeitsverhältnisses,
9. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
10. die vereinbarte Arbeitszeit,
11. der in allgemeiner Form gehaltene Hinweis auf die Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die auf das Leiharbeitsverhältnis anzuwenden sind,
12. die Angaben nach § 2 Abs. 2 des Nachweisgesetzes, wenn der Leiharbeitnehmer länger als einen Monat seine Arbeitsleistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen hat.

Weitere Abreden können in die Urkunde aufgenommen werden. Die Verpflichtung zur Ausstellung der Urkunde nach Satz 1 entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis durch eine schriftliche Vereinbarung begründet wird, welche die in Satz 2 geforderten Angaben enthält. Der Verleiher hat dem Leiharbeitnehmer die Urkunde nach Satz 1 oder nach Satz 4 vor Beginn der Beschäftigung, bei einer Auslandstätigkeit des Leiharbeitnehmers spätestens vor der Abreise auszuhändigen und eine Durchschrift drei Jahre lang aufzubewahren. Der Verleiher hat jede Änderung der Angaben nach Satz 2 in eine von ihm zu unterzeichnende Urkunde oder eine schriftliche Vereinbarung aufzunehmen, sie unverzüglich dem Leiharbeitnehmer mitzuteilen und eine Durchschrift ebenfalls drei Jahre lang aufzubewahren.“

Artikel 6 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „die Urkunde“ durch „den Nachweis“ ersetzt und „auf Verlangen“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

01.02.2009.—Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 19 Abs. 6 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) und Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417, ber. S. 2329) hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung kann durch Vereinbarung von Kurzarbeit für die Zeit aufge-

§ 12 Rechtsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher

(1) Der Vertrag zwischen dem Verleiher und dem Entleiher bedarf der Schriftform. Wenn der Vertrag und seine tatsächliche Durchführung einander widersprechen, ist für die rechtliche Einordnung des Vertrages die tatsächliche Durchführung maßgebend. In der Urkunde hat der Verleiher zu erklären, ob er die Erlaubnis nach § 1 besitzt. Der Entleiher hat in der Urkunde anzugeben, welche besonderen Merkmale die für den Leiharbeiter vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist sowie welche im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gelten; Letzteres gilt nicht, soweit die Voraussetzungen der in § 8 Absatz 2 und 4 Satz 2 genannten Ausnahme vorliegen.

(2) Der Verleiher hat den Entleiher unverzüglich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung (§ 2 Abs. 4 Satz 3), der Rücknahme (§ 4) oder des Widerrufs (§ 5) hat er ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung (§ 2 Abs. 4 Satz 4) und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Abs. 4 Satz 4 letzter Halbsatz) hinzuweisen.¹⁵

§ 13 Auskunftsanspruch des Leiharbeitnehmers

Der Leiharbeiter kann im Falle der Überlassung von seinem Entleiher Auskunft über die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts verlangen; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen der in § 8 Absatz 2 und 4 Satz 2 genannten Ausnahme vorliegen.¹⁶

hoben werden, für die dem Leiharbeiter Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt wird; eine solche Vereinbarung kann das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bis längstens zum 31. Dezember 2010 ausschließen.“

28.12.2011.—Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 4 Satz 3 „31. März“ durch „31. Dezember“ ersetzt.

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Leiharbeiter ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. In den Fällen eines Arbeitskampfes nach Satz 1 hat der Verleiher den Leiharbeiter auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.“

15 ÄNDERUNGEN

30.12.1989.—§ 1 Abs. 3 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) hat in Abs. 3 „§ 317a der Reichsversicherungsordnung“ durch „§ 28a Viertes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

21.08.1996.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 1 Satz 3 „zu erklären“ durch „anzugeben“ ersetzt und „sowie welche im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gelten“ am Ende eingefügt.

Artikel 6 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Verleiher hat dem Entleiher die für die Meldung nach § 28a Viertes Buch Sozialgesetzbuch erforderlichen Angaben zu machen.“

01.01.2004.—Artikel 93 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 3 „; Letzteres gilt nicht, soweit die Voraussetzungen einer der beiden in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 genannten Ausnahmen vorliegen“ am Ende eingefügt.

01.12.2011.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) hat in Abs. 1 Satz 3 „einer der beiden in“ durch „der in“ und „Ausnahmen“ durch „Ausnahme“ ersetzt.

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2“ durch „§ 8 Absatz 2 und 4 Satz 2“ ersetzt.

16 AUFHEBUNG

§ 13a Informationspflicht des Entleihers über freie Arbeitsplätze

Der Entleiher hat den Leiharbeitnehmer über Arbeitsplätze des Entleihers, die besetzt werden sollen, zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, dem Leiharbeitnehmer zugänglicher Stelle im Betrieb und Unternehmen des Entleihers erfolgen.¹⁷

§ 13b Zugang des Leiharbeitnehmers zu Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten

Der Entleiher hat dem Leiharbeitnehmer Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten im Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmern in dem Betrieb, in dem der Leiharbeitnehmer seine Arbeitsleistung erbringt, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Gemeinschaftseinrichtungen oder -dienste im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinschaftsverpflegung und Beförderungsmittel.¹⁸

§ 14 Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte

(1) Leiharbeitnehmer bleiben auch während der Zeit ihrer Arbeitsleistung bei einem Entleiher Angehörige des entsendenden Betriebs des Verleihers.

(2) Leiharbeitnehmer sind bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat im Entleiherunternehmen und bei der Wahl der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmervertretungen im Entleiherbetrieb nicht wählbar. Sie sind berechtigt, die Sprechstunden dieser Arbeitnehmervertretungen aufzusuchen und an den Betriebs- und Jugendversammlungen im Entleiherbetrieb teilzunehmen. Die §§ 81, 82 Abs. 1 und §§ 84 bis 86 des Betriebsverfassungsgesetzes gelten im Entleiherbetrieb auch in bezug auf die dort tätigen Leiharbeitnehmer. Soweit Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes mit Ausnahme des § 112a, des Europäische Betriebsräte-Gesetzes oder der auf Grund der jeweiligen Gesetze erlassenen Wahlordnungen eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern voraussetzen, sind Leiharbeitnehmer auch im Entleiherbetrieb zu berücksichtigen. Soweit Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes, des Montan-Mitbestimmungsgesetzes, des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes, des Drittelbeteiligungsgesetzes, des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, des SE- und des SCE-Beteiligungsgesetzes oder der auf Grund der jeweiligen Gesetze erlassenen Wahlordnungen eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil von Arbeitneh-

01.04.1997.—Artikel 63 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 13 Kein Ausschluß des Entgelts

Beruhet ein Arbeitsverhältnis auf einer entgegen § 4 des Arbeitsförderungsgesetzes ausgeübten Arbeitsvermittlung, so können die arbeitsrechtlichen Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber dieses Arbeitsverhältnisses nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.“

QUELLE

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 93 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „ ; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen einer der beiden in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 genannten Ausnahmen vorliegen“ am Ende eingefügt.

01.12.2011.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) hat „einer der beiden in“ durch „der in“ und „Ausnahmen“ durch „Ausnahme“ ersetzt.

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2“ durch „§ 8 Absatz 2 und 4 Satz 2“ ersetzt.

17 QUELLE

01.12.2011.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) hat die Vorschrift eingefügt.

18 QUELLE

01.12.2011.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) hat die Vorschrift eingefügt.

mern voraussetzen, sind Leiharbeitnehmer auch im Entleiherunternehmen zu berücksichtigen. Soweit die Anwendung der in Satz 5 genannten Gesetze eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern erfordert, sind Leiharbeitnehmer im Entleiherunternehmen nur zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

(3) Vor der Übernahme eines Leiharbeitnehmers zur Arbeitsleistung ist der Betriebsrat des Entleiherbetriebs nach § 99 des Betriebsverfassungsgesetzes zu beteiligen. Dabei hat der Entleiher dem Betriebsrat auch die schriftliche Erklärung des Verleihers nach § 12 Abs. 1 Satz 2 vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, Mitteilungen des Verleihers nach § 12 Abs. 2 unverzüglich dem Betriebsrat bekanntzugeben.

(4) Absatz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten für die Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß.¹⁹

§ 15 Ausländische Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung

(1) Wer als Verleiher einen Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, entgegen § 1 einem Dritten ohne Erlaubnis überläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.²⁰

19 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 250 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 14 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden sind, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.“

QUELLE

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.07.2001.—Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) hat in Abs. 2 Satz 1 „weder wahlberechtigt noch“ durch „nicht“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in der Überschrift „des Betriebs- und Personalrats“ am Ende gestrichen.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat im Entleiherunternehmen und bei der Wahl“ nach „Wahl“ eingefügt.

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat Abs. 2 Satz 4 bis 6 eingefügt.

20 ÄNDERUNGEN

10.03.1974.—Artikel 250 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „einem Jahr“ durch „drei Jahren“ ersetzt und „nicht unter tausend Deutsche Mark“ nach „Geldstrafe“ gestrichen.

01.07.1975.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1975 (BGBl. I S. 1542) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 63 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Nichtdeutsche Leiharbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis“.

§ 15a Entleih von Ausländern ohne Genehmigung

(1) Wer als Entleiher einen ihm überlassenen Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses tätig werden läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Wer als Entleiher

1. gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzen, tätig werden läßt oder
2. eine in § 16 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.²¹

Artikel 63 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „nichtdeutschen Arbeitnehmer“ durch „Ausländer“ und „nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Erlaubnis“ durch „erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 11 Abs. 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 „eine erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch „einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1“ ersetzt.

21 QUELLE

01.07.1975.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1975 (BGBl. I S. 1542) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1985.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 15a

(1) Wer als Entleiher einen ihm überlassenen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses tätig werden läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.“

01.01.1998.—Artikel 63 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Entleih nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis“.

Artikel 63 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „nichtdeutschen Arbeitnehmer“ durch „Ausländer“ und „nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Erlaubnis“ durch „erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 63 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „nichtdeutsche Arbeitnehmer“ durch „Ausländer“ und „nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Erlaubnis“ durch „erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 2 Nr. 1 „mindestens dreißig Kalendertage“ nach „besitzen,“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 11 Abs. 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 jeweils „eine erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch „einen erforder-

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 einen Leiharbeitnehmer einem Dritten ohne Erlaubnis überläßt,
 - 1a. einen ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeitnehmer tätig werden läßt,
 - 1b. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 einen Arbeitnehmer überläßt oder tätig werden läßt,
 - 1c. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 5 eine dort genannte Überlassung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bezeichnet,
 - 1d. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 6 die Person nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig konkretisiert,
 - 1e. entgegen § 1 Absatz 1b Satz 1 einen Leiharbeitnehmer überläßt,
 - 1f. entgegen § 1b Satz 1 Arbeitnehmer überläßt oder tätig werden läßt,
 2. einen ihm überlassenen ausländischen Leiharbeitnehmer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, tätig werden läßt,
 - 2a. eine Anzeige nach § 1a nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 3. einer Auflage nach § 2 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 4. eine Anzeige nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 5. eine Auskunft nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 6. seiner Aufbewahrungspflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 nicht nachkommt,
 - 6a. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,
 7. (weggefallen)
 - 7a. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 oder 4 eine Arbeitsbedingung nicht gewährt,
 - 7b. entgegen § 8 Absatz 5 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 das dort genannte Mindeststundenentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt,
 8. einer Pflicht nach § 11 Abs. 1 oder Absatz 2 nicht nachkommt,
 - 8a. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 einen Leiharbeitnehmer tätig werden läßt,
 9. entgegen § 13a Satz 1 den Leiharbeitnehmer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig informiert,
 10. entgegen § 13b Satz 1 Zugang nicht gewährt,
 11. entgegen § 17a in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet oder bei dieser Prüfung nicht mitwirkt,
 12. entgegen § 17a in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet,
 13. entgegen § 17a in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 14. entgegen § 17b Absatz 1 Satz 1 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zuleitet,
 15. entgegen § 17b Absatz 1 Satz 2 eine Änderungsmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
 16. entgegen § 17b Absatz 2 eine Versicherung nicht beifügt,

lichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1“ ersetzt.

17. entgegen § 17c Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt oder
18. entgegen § 17c Absatz 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 bis 1f, 6 und 11 bis 18 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2, 7a, 7b und 8a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2a, 3, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 4, 5, 6a und 8 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 1a, 1c, 1d, 1f, 2, 2a und 7b sowie 11 bis 18 die Behörden der Zollverwaltung jeweils für ihren Geschäftsbereich, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1b, 1e, 3 bis 7a sowie 8 bis 10 die Bundesagentur für Arbeit.

(4) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde. Sie trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen und ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.²²

22 ÄNDERUNGEN

10.03.1974.—Artikel 250 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, jedoch nicht unter tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.“

01.01.1975.—Artikel 250 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) hat Abs. 1 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und Nr. 1a“ nach „Nr. 1“ und „und Nr. 9“ nach „Nr. 3“ eingefügt sowie „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch „fünfzigtausend Deutsche Mark“ und „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

01.05.1985.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Arbeitserlaubnis“ durch „Erlaubnis“ ersetzt.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 9 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. nach einer Beanstandung erneut einen Leiharbeitnehmer länger als drei aufeinanderfolgende Monate bei einem Dritten tätig werden läßt.“

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Geldbußen werden auf Ersuchen der Erlaubnisbehörde von der von der Landesregierung bestimmten Behörde beigetrieben.“

30.12.1989.—§ 1 Abs. 3 lit. c litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

§ 1 Abs. 3 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 3“ durch „Nr. 2a, 3“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 2 Nr. 1 lit. e des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) hat in Abs. 1 Nr. 9 „sechs“ durch „neun“ ersetzt.

01.04.1997.—Artikel 63 Nr. 12 lit. a litt. cc des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1 Nr. 8 „Satz 1 oder 2“ durch „Satz 1, 2, 5 oder 6“ ersetzt.

Artikel 63 Nr. 12 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „neun“ durch „zwölf“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 63 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Abs. 1 Nr. 1b eingefügt.

Artikel 63 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „nichtdeutschen“ durch „ausländischen“ und „nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Erlaubnis“ durch „erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 63 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und Nr. 1a“ durch „bis 1b“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Nr. 1b „als Verleiher mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung betreibt oder als Entleiher Leiharbeitnehmer“ durch „gewerbsmäßig Arbeitnehmer überläßt oder“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „hunderttausend Deutsche Mark“ durch „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 41 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch „fünfundzwanzigtausend Euro“, „fünfhunderttausend Euro“ durch „zweihundertfünfzigtausend Euro“, „fünftausend Deutsche Mark“ durch „zweitausendfünfhundert Euro“ und „tausend Deutsche Mark“ durch „fünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1 Nr. 7a eingefügt.

Artikel 7 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „zwölf“ durch „24“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 2a, 3 und Nr. 9“ durch „Nr. 2a, 3, 7a und 9“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 13 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 2 „zweihundertfünfzigtausend Euro“ durch „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Nr. 7a in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 7a lautete:

„7a. entgegen § 10 Abs. 5 eine Arbeitsbedingung nicht gewährt,“.

Artikel 6 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „Satz 1, 2, 5 oder 6“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 9 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 9 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 9 lautete:

„9. einen Leiharbeitnehmer länger als 24 aufeinanderfolgende Monate bei einem Dritten tätig werden läßt.“

Artikel 6 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 2a, 3, 7a und 9“ durch „Nr. 2a und 3“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 93 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 6 „oder nach § 11 Abs. 1 Satz 5“ nach „Satz 4“ gestrichen.

Artikel 93 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 6a eingefügt.

Artikel 93 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich.“

01.01.2005.—Artikel 11 Abs. 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Nr. 2 „eine erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch „einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1“ ersetzt.

30.07.2011.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1506) hat Abs. 1 Nr. 7b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb bis dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 10 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 11 bis 18 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „bis 1b“ durch „bis 1b, 6 und 11 bis 18“, „fünfundzwanzigtausend Euro“ durch „dreißigtausend Euro“, „Nr. 2“ durch „Nummer 2, 7a und 7b“ und „Nr. 4 bis 8“ durch „Nummer 4, 5, 6a, 7 und 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Nr. 1 bis 2a“ durch „Nummer 1 bis 2a, 7b sowie 11 bis 18“ und Nr. 3 bis 8“ durch „Nummer 3 bis 7a sowie 8 bis 10“ ersetzt.

01.12.2011.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) hat in Abs. 1 Nr. 1b „gewerbsmäßig“ nach „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 7a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 9 und 10 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 2a und 3“ durch „Nummer 2a, 3, 9 und 10“ und „fünfhundert Euro“ durch „tausend Euro“ ersetzt.

§ 17 Durchführung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Die Prüfung der Arbeitsbedingungen nach § 8 Absatz 5 obliegt zudem den Behörden der Zollverwaltung nach Maßgabe der §§ 17a bis 18a.²³

§ 17a Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung

Die §§ 2, 3 bis 6 und 14 bis 20, 22, 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die dort genannten Behörden auch Einsicht in Arbeitsverträge, Niederschriften nach § 2 des Nachweisgesetzes und andere Geschäftsunterlagen nehmen können, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach § 8 Absatz 5 geben.²⁴

16.08.2014.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat in Abs. 1 Nr. 7b „oder nicht rechtzeitig“ nach „nicht“ eingefügt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 17 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 17 lautete:

„17. entgegen § 17c Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt oder“.

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat Nr. 1b in Abs. 1 in Nr. 1f unnummeriert und Abs. 1 Nr. 1b bis 1e eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 7 lautete:

„7. eine statistische Meldung nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7a „§ 10 Absatz 4“ durch „§ 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 oder 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7b „§ 10“ durch „§ 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 8a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „bis 1b“ durch „bis 1f“, „Nummer 2, 7a und 7b“ durch „Nummer 2, 7a, 7b und 8a“ und „Nummer 4, 5, 6a, 7“ durch „Nummer 4, 5, 6a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 2a, 7b sowie 11 bis 18 die Behörden der Zollverwaltung, für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 3 bis 7a sowie 8 bis 10 die Bundesagentur für Arbeit.“

23 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 93 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bundesanstalt für Arbeit“.

Artikel 93 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ und „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 233 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Satz 1 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

30.07.2011.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1506) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bundesagentur für Arbeit führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat in Abs. 2 „§ 10“ durch „§ 8“ ersetzt.

24 QUELLE

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.05.1985.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) hat § 17a in § 18 unnummeriert.

QUELLE

§ 17b Meldepflicht

(1) Überlässt ein Verleiher mit Sitz im Ausland einen Leiharbeitnehmer zur Arbeitsleistung einem Entleiher, hat der Entleiher, sofern eine Rechtsverordnung nach § 3a auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, vor Beginn jeder Überlassung der zuständigen Behörde der Zollverwaltung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache mit folgenden Angaben zuzuleiten:

1. Familienname, Vornamen und Geburtsdatum des überlassenen Leiharbeitnehmers,
2. Beginn und Dauer der Überlassung,
3. Ort der Beschäftigung,
4. Ort im Inland, an dem die nach § 17c erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,
5. Familienname, Vornamen und Anschrift in Deutschland eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten des Verleihers,
6. Branche, in die die Leiharbeitnehmer überlassen werden sollen, und
7. Familienname, Vornamen oder Firma sowie Anschrift des Verleihers.

Änderungen bezüglich dieser Angaben hat der Entleiher unverzüglich zu melden.

(2) Der Entleiher hat der Anmeldung eine Versicherung des Verleihers beizufügen, dass dieser seine Verpflichtungen nach § 8 Absatz 5 einhält.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen,

1. dass, auf welche Weise und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen eine Anmeldung, Änderungsmeldung und Versicherung abweichend von den Absätzen 1 und 2 elektronisch übermittelt werden kann,
2. unter welchen Voraussetzungen eine Änderungsmeldung ausnahmsweise entfallen kann und
3. wie das Meldeverfahren vereinfacht oder abgewandelt werden kann.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 1 bestimmen.²⁵

§ 17c Erstellen und Bereithalten von Dokumenten

(1) Sofern eine Rechtsverordnung nach § 3a auf ein Arbeitsverhältnis Anwendung findet, ist der Entleiher verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

(2) Jeder Verleiher ist verpflichtet, die für die Kontrolle der Einhaltung einer Rechtsverordnung nach § 3a erforderlichen Unterlagen im Inland für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung des Leiharbeitnehmers im Geltungsbereich dieses Gesetzes, insgesamt jedoch nicht länger als

30.07.2011.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1506) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat „§ 10“ durch „§ 8“ ersetzt.

25 QUELLE

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.05.1985.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) hat § 17b in § 19 umnummeriert.

QUELLE

30.07.2011.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1506) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat in Abs. 2 „§ 10“ durch „§ 8“ ersetzt.

zwei Jahre, in deutscher Sprache bereitzuhalten. Auf Verlangen der Prüfbehörde sind die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten.²⁶

§ 18 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 16 arbeiten die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
2. den in § 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,
3. den Finanzbehörden,
4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden,
5. den Trägern der Unfallversicherung,
6. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
7. den Rentenversicherungsträgern,
8. den Trägern der Sozialhilfe.

(2) Ergeben sich für die Bundesagentur für Arbeit oder die Behörden der Zollverwaltung bei der Durchführung dieses Gesetzes im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 genannten Verstößen sowie mit Arbeitnehmerüberlassung entgegen § 1 stehen,
5. Verstöße gegen die Steuergesetze,
6. Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörden nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 15 und 15a zum Gegenstand haben, sind der Bundesagentur für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. bei Einleitung des Strafverfahrens die Personendaten des Beschuldigten, der Straftatbestand, die Tatzeit und der Tatort,
2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist mit der in Nummer 2 genannten Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch die angefocht-

26 QUELLE

30.07.2011.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1506) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

16.08.2014.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat in Abs. 1 „spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages“ nach „Leiharbeitnehmers“ und „beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt“ nach „Jahre“ eingefügt.

tene Entscheidung zu übermitteln. Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde. Eine Verwendung

1. der Daten der Arbeitnehmer für Maßnahmen zu ihren Gunsten,
2. der Daten des Arbeitgebers zur Besetzung seiner offenen Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bekanntgeworden sind,
3. der in den Nummern 1 und 2 genannten Daten für Entscheidungen über die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

ist zulässig.

(4) (weggefallen)

(5) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die zuständigen örtlichen Landesfinanzbehörden über den Inhalt von Meldungen nach § 17b.

(6) Die Behörden der Zollverwaltung und die übrigen in § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden dürfen nach Maßgabe der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch mit Behörden anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten, die dem § 17 Absatz 2 entsprechende Aufgaben durchführen oder für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständig sind oder Auskünfte geben können, ob ein Arbeitgeber seine Verpflichtungen nach § 8 Absatz 5 erfüllt. Die Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben hiervon unberührt.²⁷

27 UMNUMMERIERUNG

01.05.1985.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) hat § 17a in § 18 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.05.1985.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.1989.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat in Abs. 2 Nr. 4 „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch „Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 12 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) hat in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 jeweils „§ 20“ durch „§ 63“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 63 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 63 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,“

Artikel 63 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „Satz 1“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 63 Nr. 13 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Vierten“ durch „Vorschriften des Vierten und Siebten“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 und 9 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,“

Artikel 19 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „, die Träger der Sozialhilfe“ nach „zuständigen Behörden“ eingefügt.

01.06.1998.—Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 13 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Nr. 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. den Hauptzollämtern,“

01.01.2004.—Artikel 93 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „arbeitet“ durch „arbeiten die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 93 Nr. 6 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 8 und 9 in Nr. 7 und 8 unnummeriert.

§ 18a²⁸

Artikel 93 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ und „unterrichtet“ durch „unterrichten“ ersetzt sowie „oder die Behörden der Zollverwaltung“ nach „Arbeit“ eingefügt.

Artikel 93 Nr. 6 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt und „und den Behörden der Zollverwaltung“ nach „Arbeit“ eingefügt.

Artikel 93 Nr. 6 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 93 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Bundesanstalt für Arbeit“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 2c Nr. 1 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 1 „die Bundesanstalt für Arbeit“ nach „Zollverwaltung“ gestrichen.

Artikel 2c Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „sollen der“ durch „sollen den“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,“.

Artikel 17 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt.

27.11.2004.—Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 2 Nr. 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 11 Abs. 21 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 63 des Ausländergesetzes“ durch „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11 Abs. 21 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch „erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 11 Abs. 21 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 „Ausländergesetz“ durch „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

Artikel 11 Abs. 21 Nr. 2 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 63 des Ausländergesetzes“ durch „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

18.03.2005.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

30.07.2011.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1506) hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

16.08.2014.—Artikel 7 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden sollen den Behörden der Zollverwaltung Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

Artikel 7 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Finanzämter“ durch „örtlichen Landesfinanzbehörden“ ersetzt.

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat in Abs. 6 Satz 1 „§ 10“ durch „§ 8“ ersetzt.

28 QUELLE

30.07.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1506) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

16.08.2014.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 18a Ersatzzustellung an den Verleiher

Für die Ersatzzustellung an den Verleiher auf Grund von Maßnahmen nach diesem Gesetz gilt der im Inland gelegene Ort der konkreten Beschäftigung des Leiharbeitnehmers sowie das vom Verleiher einge-

§ 19 Übergangsvorschrift

(1) § 8 Absatz 3 findet keine Anwendung auf Leiharbeitsverhältnisse, die vor dem 15. Dezember 2010 begründet worden sind.

(2) Überlassungszeiten vor dem 1. April 2017 werden bei der Berechnung der Überlassungshöchstdauer nach § 1 Absatz 1b und der Berechnung der Überlassungszeiten nach § 8 Absatz 4 Satz 1 nicht berücksichtigt.²⁹

§ 20 Evaluation

Die Anwendung dieses Gesetzes ist im Jahr 2020 zu evaluieren.³⁰

setzte Fahrzeug als Geschäftsraum im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 178 Absatz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung.“

29 UMNUMMERIERUNG

01.05.1985.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) hat § 17b in § 19 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.05.1985.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 63 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 19 Organisation der Verfolgung und Ahndung

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 gilt § 233a des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend.“

QUELLE

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.04.2011.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1 Abs. 2, § 1b Satz 2, die §§ 3, 9, 10, 12, 13 und 16 in der vor dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung sind auf Leiharbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2004 begründet worden sind, bis zum 31. Dezember 2003 weiterhin anzuwenden. Dies gilt nicht für Leiharbeitsverhältnisse im Geltungsbereich eines nach dem 15. November 2002 in Kraft tretenden Tarifvertrages, der die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und des § 9 Nr. 2 regelt.“

30.07.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1506) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 9 Nummer 2 in der bis zum 29. April 2011 geltenden Fassung sind auf Leiharbeitsverhältnisse, die vor dem 15. Dezember 2010 begründet worden sind, weiterhin anzuwenden.“

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 Satz 4 und § 9 Nummer 2 letzter Halbsatz finden“ durch „§ 8 Absatz 3 findet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

30 QUELLE

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 2 des Vertrages vom 31. August 2009 (BGBl. II S. 889) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2017.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 20 Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet gilt

1. § 12 Abs. 3 erst, wenn § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Kraft tritt.

2. § 18 Abs. 2 Nr. 4 ist bis zum Inkrafttreten der §§ 28a bis 28r des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in folgender Fassung anzuwenden:

